



GEMEINDE WÜRENLOS

**Reglement  
über die Gemeindebeiträge  
an die Tagesstrukturen  
in der KinderOase Würenlos**

vom 7. Juli 2008

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Kapitel**

#### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Personenbezeichnung

#### **II. Anspruch, Umfang**

- § 3 Anspruch
- § 4 Umfang
- § 5 Beitragshöhe
- § 6 Antragstellung

#### **III. Berechnung des Beitrages**

- § 7 Massgebendes Einkommen und Vermögen
- § 8 Besondere Berechnungsgrundlagen
- § 9 Festlegung des Anspruchs
- § 10 Meldepflicht
- § 11 Neuberechnung des Beitrages
- § 12 Auszahlung des Beitrages
- § 13 Wegzug

#### **IV. Schlussbestimmungen**

- § 14 Verwirkung des Anspruchs
- § 15 Rückerstattung
- § 16 Ausnahmen
- § 17 Rechtsmittel
- § 18 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Würenlos, gestützt auf § 39 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG) vom 6. März 2001 <sup>1)</sup> und § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 <sup>2)</sup>, erlässt das nachstehende Reglement über die Gemeindebeiträge an die Tagesstrukturen in der KinderOase Würenlos <sup>3)</sup> (Tagesstrukturen-Beitragsreglement, TBR)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Grundsatz Die Einwohnergemeinde Würenlos unterstützt das Angebot der Tagesstrukturen der KinderOase (Hort und Mittagstisch) der KinderOasen.ch GmbH <sup>3)</sup> mit einem finanziellen Beitrag, welcher den Eltern ausgerichtet wird.

### § 2

Personenbezeichnung Die in diesen Richtlinien verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## II. Anspruch, Umfang

### § 3

Anspruch Anspruch auf einen Gemeindebeitrag haben Eltern resp. Elternteile (im Folgenden als Leistungsbezüger bezeichnet) mit Wohnsitz in Würenlos, deren Kinder in den Tagesstrukturen (Hort und Mittagstisch) in der KinderOase Würenlos <sup>3)</sup> betreut werden.

### § 4

Umfang Der Gemeindebeitrag beschränkt sich auf Kinder ab Schuleintritt (inkl. Kindergarten) bis längstens zum Schulaustritt und bezieht sich auf die effektive Anzahl Betreuungstage. Massgebend ist die Abrechnung der KinderOasen.ch GmbH <sup>3)</sup>.

### § 5

Beitragshöhe Der Gemeindebeitrag ist abgestuft und richtet sich nach der Höhe des steuerbaren Einkommens bzw. des steuerbaren Vermögens des Leistungsbezügers. Massgebend sind die jeweiligen von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigten Bemessungsgrundlagen <sup>4)</sup>.

---

1) SAR 851.200

2) SAR 171.100

3) Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 30. Mai 2011 infolge Wechsels der Anbieterin (früher: Familienhaus Würenlos), in Kraft seit 1. August 2011

4) siehe Anhang zum Reglement

## § 6

- Antragstellung <sup>1</sup> Wer einen Anspruch auf einen Gemeindebeitrag geltend machen will, hat dies mit dem offiziellen Formular der Gemeinde zu beantragen.
- <sup>2</sup> Gesuchstellende haben bei der Antragstellung der Finanzverwaltung Würenlos schriftlich die Einwilligung zur Einsichtnahme in ihre Steuerdaten zu erteilen.

## III. Berechnung des Beitrages

### § 7

- Massgebendes Einkommen und Vermögen <sup>1</sup> Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen und Vermögen
- a) von in ungetrennter Ehe lebenden Eltern bzw. Stiefeltern, auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen, oder
  - b) von im gleichen Haushalt lebenden, nicht verheirateten Eltern (Konkubinat) oder
  - c) vom Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten hat, oder
  - d) vom geschiedenen Elternteil, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge allein oder gemeinsam mit dem andern Elternteil ausübt.
- <sup>2</sup> Einkünfte und Vermögen des Stiefelternteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler, eheähnlicher Beziehung (Konkubinat) lebt, sind anzurechnen.
- <sup>3</sup> Die Bestimmung einer stabilen, eheähnlichen Beziehung (Konkubinat) richtet sich nach der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung des Kantons Aargau <sup>1)</sup>.

### § 8

- Besondere Berechnungsgrundlagen <sup>1</sup> Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.
- <sup>2</sup> Wenn wegen Zuzugs nach Würenlos keine Steuerdaten bestehen, haben die Leistungsbezüger Kopien der aktuellsten Steuerrechnungen der früheren Wohngemeinde einzureichen.
- <sup>3</sup> Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.
- <sup>4</sup> Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

---

<sup>1)</sup> SAR 851.211

### § 9

- Festlegung des Anspruchs <sup>1</sup> Die Finanzverwaltung berechnet aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung des Leistungsbezügers den Gemeindebeitrag. Sie kann zu Kontrollzwecken bei der KinderOasen.ch GmbH <sup>1)</sup> Auskünfte einholen, insbesondere über die effektiven Betreuungstage.
- <sup>2</sup> Die Höhe des Gemeindebeitrages wird dem Leistungsbezüger mittels Verfügung eröffnet.

### § 10

- Meldepflicht Die Leistungsbezüger sind verpflichtet, Veränderungen, die eine Auswirkung auf den Gemeindebeitrag haben, umgehend der Finanzverwaltung mitzuteilen.

### § 11

- Neuberechnung des Beitrages <sup>1</sup> Eine Neuberechnung des Gemeindebeitrages erfolgt, sobald eine neue rechtskräftige Steuerveranlagung des Leistungsbezügers vorliegt.
- <sup>2</sup> Die Neuberechnung wird durch die Finanzverwaltung vorgenommen und es erfolgt eine neue Verfügung, wobei der Beitrag auf den 1. des Folgemonats geändert wird.

### § 12

- Auszahlung des Beitrages <sup>1</sup> Besteht aufgrund der Verfügung gemäss § 8 ein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag, so hat der Leistungsbezüger der Finanzverwaltung die monatliche Rechnung der KinderOasen.ch GmbH <sup>1)</sup> und die Zahlungsquittung vorzulegen.
- <sup>2</sup> Die Auszahlung des Gemeindebeitrages erfolgt durch die Finanzverwaltung nach Vorliegen aller Unterlagen gemäss Abs. 1.

### § 13

- Wegzug Bei Wegzug des Leistungsbezügers aus der Gemeinde Würenlos fällt der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag auf Ende des Wegzugsmonats automatisch dahin.

## IV. Schlussbestimmungen

### § 14

- Verwirkung des Anspruchs Der Anspruch auf einen Gemeindebeitrag erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres seit der Inanspruchnahme der Dienstleistung der Tagesstrukturen in der KinderOase Würenlos <sup>1)</sup> beantragt worden ist. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

---

<sup>1)</sup> Änderung durch Beschluss des Gemeinderates vom 30. Mai 2011 infolge Wechsels der Anbieterin (früher: Familienhaus Würenlos), in Kraft seit 1. August 2011

**§ 15**

Rückerstattung Unrechtmässig bezogene Gemeindebeiträge sind samt Zins vollumfänglich zurückzuerstatten.

**§ 16**

Ausnahmen Auf begründetes schriftliches Gesuch hin kann der Gemeinderat in Härtefällen Ausnahmen zu diesem Reglement beschliessen.

**§ 17**

Rechtsmittel Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

**§ 18**

Inkrafttreten Diese Richtlinien treten auf den 1. August 2008 in Kraft.

Würenlos, 7. Juli 2008

**GEMEINDERAT WÜRENLOS**

Der Gemeindeammann:  
Hans Ulrich Reber

Der Gemeindeschreiber:  
Daniel Huggler

## ANHANG

### Bemessungsgrundlagen für die Gemeindebeiträge

Der Beitrag der Gemeinde beträgt:

Bei einem steuerbaren Einkommen

	von über Franken	bis und mit Franken	Gemeindebeitrag
A		40'000.00	78 %
B	40'000.00	50'000.00	67 %
C	50'000.00	60'000.00	55 %
D	60'000.00	70'000.00	41 %
E	70'000.00	80'000.00	29 %
F	80'000.00	90'000.00	17 %
G	90'000.00	100'000.00	5 %
H	100'000.00		0 %

Vermögenskomponente

Ab einem steuerbaren Vermögen von Fr. 350'000.00 besteht kein Anspruch auf einen Beitrag.

Massgebend sind jeweils die Werte der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung am 10. Dezember 2007 und  
bekräftigt durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 8. Dezember 2009.

Erläuterung zu § 7 Abs. 3 Tagesstrukturen-Beitragsreglement

§ 12 Abs. 2 SPV (*Stand: 1. Juli 2008*)

Eine stabile, eheähnliche Beziehung ist anzunehmen, wenn

- a) seit mindestens 2 Jahren ein gemeinsamer Haushalt geführt wird, oder
- b) ein gemeinsames Kind oder gemeinsame Kinder da sind, oder
- c) auf Grund anderer konkreter Umstände eine enge und dauerhafte Beziehung anzunehmen ist, der in ihren Wirkungen eheähnlicher Charakter zukommt.